

Leistungen

Fachhochschulreife aus dem eigenen Bundesland

Quelle: Zuständigkeitsfinder Bocholt

Hier erhalten Sie Informationen zum Erwerb der Fachhochschulreife, wenn der schulische Teil der Fachhochschulreife in NRW erlangt wurde.

Mit der Fachhochschulreife erwerben Schüler die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften/ Fachhochschule.

Die Fachhochschulreife besteht aus einem schulischen Teil und einem berufspraktischen Teil.

Der schulische Teil der Fachhochschulreife muss durch ein schulisches Zeugnis einer Schule in NRW nachgewiesen werden.

Die Fachhochschulreife kann in Nordrhein-Westfalen regelmäßig erworben werden:

- in einem erfolgreich beendeten Bildungsgang der zweijährigen Berufsfachschulen an den Berufskollegs (z. B. Höhere Handelsschule)
- nach Abschluss der Jahrgangsstufe 11 des Beruflichen Gymnasiums mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 12 nach den Bedingungen der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs die zur allgemeinen Hochschulreife führen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg-APO-BK Anlage D)
- frühestens nach dem ersten Jahr der Qualifikationsphase in der gymnasialen Oberstufe unter den Bedingungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe -APO-GOST
- nach dem ersten Jahr der Qualifikationsphase an einem Weiterbildungskolleg (Abendgymnasium und Kolleg) nach den Bedingungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Weiterbildungskolleg - APO-WbK
- nach den Bestimmungen der Prüfungsordnungen für die Externenprüfung (Abitur), sowie der Prüfungsordnung (Abitur) an den Walddorfschulen

Zusätzlich zum schulischen Teil der Fachhochschulreife muss zum Erwerb der Fachhochschulreife ein fachpraktischer Teil nachgewiesen werden.

Als berufspraktischer Teil können, jeweils nach Prüfung im Einzelfall, anerkannt werden:

- eine abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach Bundes- oder Landesrecht in Vollzeit (bei Teilzeit entsprechend länger),
- ein einjähriges gelenktes Praktikum in Vollzeit (bei Teilzeit entsprechend länger)
- eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit in Vollzeit (bei Teilzeit entsprechend länger)

Gemäß Ziffer IV. Nr. 5 der Praktikum-Ausbildungsordnung sind einem einjährigen gelenkten Praktikum gleichgestellt:

- die mindestens einjährige kontinuierliche Teilnahme an einer Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht,
- ein mindestens einjähriges freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr und
- Wehr- und Zivildienst sowie der Bundesfreiwilligendienst von mindestens einem Jahr Dauer.

Auch diese Tätigkeiten müssen in Vollzeit absolviert worden sein.

 **Kurztext**

 **Rechtsgrundlage(n)**

 **Erforderliche Unterlagen**

 **Voraussetzungen**

 **Formulare**

 **Weiterführende Informationen**

 **Verfahrensablauf**

 **Fristen**

 **Kosten (Gebühren, Auslagen etc.)**

 **Bearbeitungsdauer**

 **Fachliche Freigabe**